

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 61/2012

vom 30. März 2012

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) und Protokoll 37 des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf die Artikel 98 und 101,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2012 vom 10. Februar 2012 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Protokoll 37 zum Abkommen wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 104/2011 vom 30. September 2011 ⁽²⁾ geändert.
- (3) Der Beschluss 2009/584/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 über die Einsetzung einer hochrangigen Lenkungsgruppe für das SafeSeaNet ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Damit das Abkommen reibungslos funktioniert, ist Protokoll 37 zum Abkommen auf die mit dem Beschluss 2009/584/EG eingesetzte hochrangige Lenkungsgruppe für das SafeSeaNet auszudehnen und Anhang XIII im Hinblick auf die Spezifizierung der Verfahren zur Beteiligung an dieser Gruppe zu ändern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 55aa (gestrichen) Folgendes eingefügt:

„55ab. **32009 D 0584**: Beschluss 2009/584/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 über die Einsetzung einer hochrangigen Lenkungsgruppe für das SafeSeaNet (ABl. L 201 vom 1.8.2009, S. 63).

Modalitäten für die Beteiligung der EFTA-Staaten gemäß Artikel 101 des Abkommens:

Jeder EFTA-Staat kann gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2009/584/EG einen Vertreter benennen, der als Beobachter an den Sitzungen der hochrangigen Lenkungsgruppe für das SafeSeaNet teilnimmt.“

Artikel 2

In Protokoll 37 (Liste gemäß Artikel 101) zum Abkommen wird folgende Nummer eingefügt:

„34. Hochrangige Lenkungsgruppe für das SafeSeaNet (Beschluss 2009/584/EG der Kommission)“.

Artikel 3

Der Wortlaut des Beschlusses 2009/584/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 59/2012 vom 30. März 2012 ⁽⁴⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 2012.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende *m.d.W.d.G.b.*

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 21.6.2012, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 318 vom 1.12.2011, S. 42.

⁽³⁾ ABl. L 201 vom 1.8.2009, S. 63.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 39 dieses Amtsblatts.